

24. Juni 2025

# Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugs gesetzes

Schriftliche Anhörung des Integrationsausschusses

[info@gdp-nrw.de](mailto:info@gdp-nrw.de)

STELLUNGNAHME

Änderung des  
Abschiebungshaftvollzugsgesetzes



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**

## A. Vorbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen (GdP) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf Stellung zu beziehen. An dieser Stelle soll dabei keine Bewertung des Rückführungsverbesserungsgesetzes stattfinden, sondern nur auf die – auch ausgelöst durch den vorliegenden Gesetzentwurf – Auswirkungen auf die Länderebene. Die getroffenen Regelungen lösen unzweifelhaft einen erhöhten Personalbedarf aufgrund ebenfalls erhöhter Haftkapazitäten aus. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass gerade im Bereich des Vollzugspersonals rechtliche Standards nicht hinreichend gewürdigt werden. So vermittelt der vorliegende Gesetzentwurf zumindest den Eindruck, dass gerade im Bereich rechtlicher Befugnisse in solche grundrechtssensiblen und -intensiven Bereiche noch einiger Klärungsbedarf besteht. Zusätzlich demonstriert der Entwurf abermals, dass das Land sich weiterhin scheut, ein strategisches Personal(-entwicklungs)konzept zu erarbeiten, mit dem auf Grundlage einer empirischen Bedarfsanalyse betrachtet wird, welches Personal perspektivisch erforderlich wird und wie man dieses Bereithalten könnte. Vielmehr wird punktuell mit Einzelmaßnahmen reagiert, die die im folgenden summarisch erwähnten Fragen unbeantwortet lassen.

Die GdP möchte hier zunächst betonen, dass gerade bei der vorgesehenen Verwendung von pensionierten Kolleginnen und Kollegen stets Grundrechtseingriffe denkbar sein werden. Soweit die Gesetzesbegründung also ausführt, dass diese Beschäftigten ausschließlich mit der Betreuung und Überwachung der Untergebrachten befasst sein werden, wird eine derart klare Trennung im Realbetrieb nicht möglich sein, insbesondere in solch einem konfliktären Bereich. Dementsprechend muss immer und jederzeit auch damit zu rechnen sein, dass diese Beschäftigtengruppe ad hoc grundrechtsintensive Eingriffe durchführen **muss**.

Hier wird sich dann zwangsläufig die Frage stellen, ob der Einsatz dieser Beschäftigtengruppe dem Rechtsgedanken des Art. 33 Abs. 4 GG entspricht. Hiernach ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Hier bleibt festzuhalten, dass es sich hier um einen eingriffsrechtlichen Grundsatz mit Verfassungsrang handelt, bei dem mit entsprechenden „Ausnahmeregelungen“ auf einfachgesetzlicher Ebene äußerst restriktiv zu agieren ist.

[beamte@gdp-nrw.de](mailto:beamte@gdp-nrw.de)

STELLUNGNAHME

Änderung des  
Abschiebungshaftvollzugsgesetzes



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**

24. Juni 2025

Soweit die Gesetzesbegründung ausführt, dass vorliegend ein belastbarer Ausnahmetatbestand zu diesem Grundsatz besteht, sieht die GdP diese Bewertung hochkritisch. So nachvollziehbar die grundsätzlichen Ausführungen sind, so wenig passt die Subsumtion der aktuellen Gegebenheiten unter diese definierten tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verfahrensweise: Die vorläufige Spitze der Zuwanderungsbewegung von Schutzsuchenden in die Bundesrepublik ist zwischenzeitlich ca. 10 Jahre her. Etwa ebenso lange laufen Debatten über Fragen der gesellschaftlichen Integration ebenso wie die Frage der Handhabung der Ausreise bspw. rechtswidrig eingereister Menschen. Im Jahre 2025 dann die Position zu vertreten, dass ein entsprechender Personalbedarf nicht erwartbar gewesen sein, erscheint äußerst zweifelhaft. Auch die Anforderungen an eine vorübergehende Regelung werden mit dem angedachten Zeitraum von zehn Jahren arg strapaziert. Zum Vergleich: Selbst bei der erstmaligen Verabschiedung der Vorschrift, bei der tatsächlich auf eine unerwartete Entwicklung reagiert wurde, wurde eine Befristung auf fünf Jahre beschlossen ([www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3558.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3558.pdf)).

Ausweislich in der Gesetzesbegründung wird dieser Zeitraum im vorliegenden Gesetzentwurf verdoppelt, weil die erwarteten Ausbildungskapazitäten von jährlich 16(!) Absolventinnen und Absolventen erst in zehn Jahren zu einer auskömmlichen personellen Ausstattung der Einrichtungen führen wird.

Die GdP würde hier vorschlagen, diese rechtlich zweifelhafte Argumentationskette zur Umgehung von verfassungsrechtlichen Grundsätzen tatsächlich zumindest nur solange zu nutzen, wie es absolut unvermeidbar ist. Hierzu wäre also eine deutliche Steigerung der Ausbildungskapazitäten erforderlich.

Soweit nun in die Umsetzung dieses Vorhabens eingestiegen wird, weist die GdP nochmals auf haftungsrechtliche und rechtliche Probleme hin, die zwangsläufig eintreten werden. Insoweit lohnt sich auch nochmals Hinweis, dass das vorliegende Vorhaben nicht vergleichbar ist mit dem Konstrukt der „senior experts“ bei der Polizei NRW. Auch wenn die GdP dieses Projekt kritisch sieht, so ist hier zumindest der Rahmen der Verletzung des Dienstes relativ gut planbar. Im dynamischen Kontext der Rückführungen wird dies nicht der Fall sein.

Folgende Problematiken sind erwartbar:

- Die Kolleginnen und Kollegen werden situativ Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges durchführen müssen. Selbst wenn diese Maßnahmen bei Durchführung eines Beamten/einer Beamtin rechtmäßig wären, werden aufgrund der statusrechtlichen Einordnung der Beschäftigten (privatrechtliches Arbeitsverhältnis) intensive Debatten über die Rechtmäßigkeit folgen.
- Soweit Grundrechtseingriffe erfolgen, werden haftungsrechtliche Fragestellungen folgen, die durch die Rechtsbeistände der Untergebrachten forciert werden.

**beamte@gdp-nrw.de**

**STELLUNGNAHME**

**Änderung des  
Abschiebungshaftvollzugsgesetzes**



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**

24. Juni 2025

- In diesem Kontext wird dann abermals die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage des Einsatzes der Beschäftigten in diesem sensiblen Bereich gestellt. Mit Blick auf die extensive Ausgestaltung der Vorschrift wird die Frage final sicher gerichtlich betrachtet werden müssen.

Abschließend bleibt noch zu erwähnen, dass der Eindruck entsteht, dass der Gesetzgeber immer weitere Felder zu erschließen scheint, auf denen pensionierte Kolleginnen und Kollegen eingesetzt werden können. Die GdP möchte daher die Gelegenheit nutzen, um auf den Sinn und Zweck der besonderen Altersgrenze von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten hinzuweisen: Sie trägt den besonderen Belastungen der Kolleginnen und Kollegen Rechnung und darf daher nicht angetastet werden, auch nicht „scheibchenweise“.

Soweit einzelne Kolleginnen und Kollegen sich in der Lage sehen, über das 62. Lebensjahr weiter aktiv zu bleiben, ist das sicherlich zu respektieren. Ein verantwortlicher Gesetzgeber sollte dann aber auch konsequenterweise das „andere Ende“ betrachten: Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund individueller dienstlicher Erfahrung schon deutlich vor dem 62. Lebensjahr in den Ruhestand wechseln möchten, teilweise aufgrund der physischen wie psychischen Auswirkungen sogar müssen. Die GdP fordert hier bereits seit Jahren den Ruhestandskorridor, der dieser Problematik begegnen würde. Innerhalb eines definierten Ruhestandskorridors wäre es den Kolleginnen und Kollegen dann möglich, nach individueller Verfassung den Zeitpunkt des Ruhestandseintritts ohne spürbare finanzielle Einbußen frei zu wählen. Die GdP bittet daher abermals um einen ernsthaften und konstruktiven Austausch und einen Einstieg in dieses Thema.

[beamte@gdp-nrw.de](mailto:beamte@gdp-nrw.de)

**STELLUNGNAHME**

Änderung des  
Abschiebungshaftvollzugsgesetzes



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**